

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 90 (1972)
Heft: 23

Artikel: Ein Beispiel - zur Nachahmung nicht empfohlen!
Autor: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-85227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endlich umfassen jene Einheitspreise auch das Entstehen des Unternehmers auf seine Rechnung und Gefahr für alle Zufälligkeiten und unvorherzusehenden Schwierigkeiten, welche sich bei dem Vollzuge der Arbeiten in Folge der Beschaffenheit des Gesteines oder des Gebirges überhaupt, in Folge aussergewöhnlich starken Wasserzudranges, in Folge von Elementarereignissen oder aus ähnlichen Gründen irgend welcher Art ergeben möchten.»

Der Kostenanschlag wird eingeleitet mit der Feststellung:

«Dieser Kostenanschlag hat wesentlich den Zweck, als Erläuterung der Vertragsbestimmungen zu dienen, darzustellen, in welcher Weise die vertragsmässige Forderung berech-

net wird, und damit zugleich die Vertragsbestimmungen zu bekräftigen, wornach nur für die hier aufgeführten Arbeiten nach dem Ausmasse Vergütung zu leisten ist, somit alle Nebenleistungen, welche zur vertragsmässigen Vollendung des Gotthardtunnels nothwendig sind, als darin enthalten und vergütet zu betrachten sind.»

Der Kostenvoranschlag nennt die unveränderlichen Kosten für die Herstellung des Richtungstunnels bei Airolo, den Ausbruch des Haupttunnels, die Beschotterung und die Gleisverlegung mit 42,2653 Mio Fr. und die geschätzten, nach Ausmass- und Einheitspreis abzurechnenden für die Auskleidung mit 5,4198 Mio Fr.

Ein Beispiel – zur Nachahmung nicht empfohlen!

DK 711

Der «Bund» veröffentlichte in Nr. 63 (15. März 1972) den nachfolgenden Beitrag über einen im Voralpengebiet gelegenen Kurort X:

«Vor kurzem kam aus dem Bundeshaus die Kunde, der Bundesrat schlage den eidgenössischen Räten dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vor. Offenbar zwingt ihn die Entwicklung der Dinge dazu, weil überall in der Schweiz versucht wird, in manchen schönen Landschaften wild und ungeordnet weiterzubauen, bevor noch ein Bundesgesetz über die Raumplanung in Kraft gesetzt wird. Ein Beispiel für solches Verhalten bietet der kleine, landschaftlich sehr schön gelegene Kurort X. Dieser Kurort, der bis jetzt ob der Unverdorbenheit seines Landschaftsbildes, seinen zahlreichen Spazierwegen und seiner Ruhe vom Publikum geschätzt wurde, kennt weder ein Baureglement noch eine Zonenplanung noch eine genügende Sicherung für die sogenannten Infrastrukturen, das heisst für die Abfuhr von Abfällen und für die Ableitung der Kanalisation. Obschon die Gemeinde ohne jede Regel Baubewilligungen erteilt, weil jeder, der in X Geld braucht, einfach ein Stück Land verkauft, ist nicht einmal die Wasserversorgung völlig gesichert. Wenn diesem planlosen Treiben nicht gesteuert wird, so dürfte sich das Landschaftsbild (durchsetzt mit zahllosen Streusiedlungen) und damit die Attraktivität des Kurortes bald einmal ändern.

Da bis jetzt eine Zonenordnung fehlte, wurde die Gegend auch für auswärtige Spekulanten interessant. Das bewog vor kurzem den Gemeinderat, einem Planer den Auftrag für den Entwurf einer Zonenplanung zu geben. Das wiederum hatte zur Folge, dass zahlreiche Landbesitzer in X nun erst recht, bevor eine Zonenordnung kommt, bestrebt sind, Land zu verkaufen. Auf diese Weise droht eine Situation, in der schliesslich dem beauftragten Planungsbüro nur noch übrigbleiben wird, vollendete Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen und die Zonenordnung einem bereits weitgehend verdorbenen Landschaftsbild anzupassen. Zugleich entstehen dadurch Verhältnisse, die über kurzem den Gemeindebehörden über den Kopf gewachsen sein werden; wir meinen die Probleme der Kehrlichtabfuhr, der Kanalisation, der Wasserversorgung, aber auch der Anlage der Hydranten für das planlos zerstreute Häusersystem.

Einige Beispiele mögen erläutern, wie es gemacht wird: Neuerdings sollen in X geschlossene Kolonien von vorkonfektionierten Häusern auf Spekulation gebaut werden. Eine derartige Kolonie, mitten in schönster Lage, wurde am Dorfeingang gegen Y zu fertig erstellt. Eine ähnliche konfektionierte Gruppe von sechs Häusern war an einem Hang

vorgesehen. Die Geldgeber hatten das Land gekauft, die Profile aufgestellt, ohne dass die Gemeinde eingeschritten wäre. Der Bau kam deshalb nicht zustande, weil die Gesellschaft, die den Skilift betreibt, Einsprache erhob, da die Häuser die Skipisten verstell hätten. Die Einsprache wurde vom Kanton geschützt. Zurzeit soll ein drittes derartiges Projekt vorgesehen sein, bei dem, mitten in einer kleinen Siedlung schöner, im Heimatstil gebauter Holzhäuser, abermals aus spekulativen Absichten eine Kolonie von sechs vorfabrizierten Häusern hineingebaut werden soll, ohne jede Rücksicht auf das Landschaftsbild oder die vorhandenen Infrastrukturen.

Die Sinnlosigkeit der wilden Bauerei wird sichtbar am Beispiel eines kleinen Landwirtes, der in den letzten Jahren nacheinander parzellenweise Land verkauft hat, wobei er auf seinem eigenen Lande jedesmal für die neu entstandenen Häuser im ganzen drei Weganlagen erstellen liess. Dabei besteht der begründete Verdacht, die vorhandenen Kanalisationsleitungen würden einfach Seichtgruben zugeführt, wo man den Unrat, ohne Rücksicht auf das Grundwasser, versickern lässt. Der rasch anwachsende Kehrlicht wird über eine Halde in den Bach hinuntergeworfen! – Wahrlich, ein Beispiel dafür, dass auch in unserem Kanton Gemeinden vorhanden sind, die unter die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung eingereiht werden müssen!»

VLP

Datenspeicherung mittels Laserlicht

DK 681.327.2:535.211

Optische Methoden zum Speichern von Informationen sind seit mehreren Jahren Gegenstand intensiver Forschung und Entwicklung. Vor allem Datenspeicher auf holographischer Grundlage versprechen ausserordentliche Vorteile, da bei ihnen beispielsweise die Zugriffszeiten zu den gespeicherten Informationen äusserst kurz sind – nur wenige μ s – und die Speicherdichte um zwei bis drei Grössenordnungen über den von Magnetspeichern erreichten Werten liegt. Ferner führen Staub, Kratzer oder Materialdefekte im Speichermedium auf Grund des holographischen Aufzeichnungsprinzips nicht zu Fehlinformationen.

Beim holographischen Speicher wird die digitale Information durch Lichtpunktraster dargestellt, in denen jeder Lichtpunkt ein Bit darstellt. Das Vorhandensein eines Lichtpunktes auf einem vorgegebenen Rasterplatz bedeutet die Binärzahl 1, sein Fehlen die Binärzahl 0. Diese Lichtpunkt-